



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 19/2026

7. Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen Ausschreibung Sächsischer Inklusionspreis 2026 vom 17. April 2026 ..... 435

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier und das Mitteldeutsche Revier zur „Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung (Fernwärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien)“ (Aufrufnummer: 9/2026) vom 7. Mai 2026 ..... 437

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung und die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung für das Jahr 2026 zur Verfügung stehenden Teilbeträge sowie über den Auszahlungszeitpunkt der Jahrespauschale für das Jahr 2026 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung vom 16. April 2026 ..... 443

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Pretzschendorf vom 31. März 2026 ..... 444

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Schönberg und Oberheinsdorf vom 31. März 2026 ..... 445

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Geyersdorf vom 14. April 2026 ..... 446

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Treuen vom 16. April 2026 ..... 447

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Spezialgasesystems Modul 4 der Firma Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden Gz.: 44-8431/393/34 vom 14. April 2026 ..... 448

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln – Lithografie mit Nasschemie der Firma Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH am Standort Robert-Bosch-Ring 1, 01109 Dresden Gz.: 44-8431/2807 vom 17. April 2026 ..... 449

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage – RING30 (TAB RING30) am Standort Hammerweg 23, 01127 Dresden – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2828/ vom 21. April 2026 ..... 451

**Andere Behörden und Körperschaften**

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Wachau aus der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle mit ortsfester Befehlsstelle zwischen der Stadt Großröhrsdorf, der Gemeinde Wachau und der Gemeinde Arnsdorf vom 29. November 2019 vom 24. Februar 2026 ..... 454

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla und der Gemeinde Wachau über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle vom 10. Dezember 2025 vom 24. Februar 2026..... 455

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle ..... 456

## Sächsische Staatskanzlei

# Bekanntmachung des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen Ausschreibung Sächsischer Inklusionspreis 2026

Vom 17. April 2026

Der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen, der Kommunale Sozialverband Sachsen und der Sächsische Behinderten- und Rehabilitationssportverband loben gemeinsam den Sächsischen Inklusionspreis 2026 aus.

Mit der Verleihung des Sächsischen Inklusionspreises werden herausragende Praxisbeispiele gewürdigt, die den Inklusionsgedanken aktiv und nachhaltig fördern, die Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention transportieren sowie das gelungene inklusive Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung erlebbar machen. Der Preis trägt dazu bei, die Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und zur Nachahmung anzuregen.

### Preisverleihung

Die Preisverleihung findet im Rahmen eines Festaktes am 3. Dezember 2026 im Plenarsaal des Sächsischen Landtages in Dresden statt.

### Teilnahme

Der Sächsische Inklusionspreis 2026 wird in drei Kategorien vergeben:

1. Sport
2. Arbeiten
3. So geht sächsisch inklusiv!

In jeder Kategorie werden drei Preisträger ausgezeichnet. Jeder Preisträger erhält ein Preisgeld in Höhe von 3 000 Euro. Das Preisgeld muss zweckgebunden für die Verstärkung der ausgezeichneten Inklusionsbeispiele eingesetzt werden.

#### 1. Kategorie: Sport

Die Kategorie „Sport“ zeichnet Praxisbeispiele für gemeinsames Sporttreiben von Menschen mit und ohne Behinderung sowie vielfältiges und inklusives Vereinsleben aus.

Folgende Preise werden vergeben:

- Sportverein bis 250 Mitglieder
- Sportverein ab 250 Mitglieder
- Sonderpreisleistungspreis

In dieser Kategorie können sich alle Sportvereine bewerben, die dem Landsportbund Sachsen angehören.

#### Anfragen zum Sächsischen Inklusionspreis in der Kategorie „Sport“ richten Sie bitte an:

Michael Meyer  
Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V.  
Telefon: 0152 034 74 929  
E-Mail: inklusion-im-sport@behinderten-sport-sachsen.de

#### 2. Kategorie: Arbeiten

Mit der Verleihung des Inklusionspreises in der Kategorie „Arbeiten“ verfolgen wir das Ziel der Unterstützung, Anerkennung und Bekanntmachung einzigartiger Ideen, Projekte und Maßnahmen, in denen die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft bereits verwirklicht worden ist.

Folgende Preise werden vergeben:

- Geliebte Inklusion im Arbeitsleben – Gelungene Übergänge von der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.  
Angesprochen sind Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen aus der WfbM den Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen oder eine Alternative zur Beschäftigung in der WfbM durch ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen haben.
- Kleinstunternehmen ohne Beschäftigungspflicht von Menschen mit Behinderungen.  
Wir freuen uns über Bewerbungen von Arbeitgebern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 20 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte haben und Menschen mit Behinderungen beschäftigen.
- Erfolgreiche Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.  
Bewerben können sich Arbeitgeber, die schwerbehinderten oder gleichgestellten Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in ihrem Unternehmen anbieten oder bereits erfolgreich angeboten haben.

Für alle drei Bereiche freuen wir uns über Bewerbungen von Inklusionsbetrieben.

In dieser Kategorie können sich alle im Freistaat Sachsen ansässigen Organisationen, Vereine, Kommunen,

Einrichtungen, Initiativen und Projekte, unabhängig von ihrer Rechtsform, bewerben.

**Anfragen zum Sächsischen Inklusionspreis in der Kategorie „Arbeiten“ richten Sie bitte an:**

Gabriele Reichel  
Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Telefon: 0341 1266 306  
E-Mail: gabriele.reichel@ksv-sachsen.de

**3. Kategorie: So geht sächsisch inklusiv!**

Folgende Preise werden vergeben:

- **Barrierefreies Denkmal im ländlichen Raum.**  
In dieser Kategorie soll ein bestehendes öffentlich zugängliches Kulturdenkmal aus einem der 10 Landkreise im Freistaat Sachsen ausgezeichnet werden, welches in beispielhafter Weise zeigt, wie die Anforderungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege mit jenen zur Barrierefreiheit in Einklang gebracht worden sind. Dabei soll sich die Barrierefreiheit nicht allein in baulichen Aspekten erschöpfen, sondern weitere Komponenten beinhalten, zum Beispiel kommunikative und taktile Aspekte der Barrierefreiheit und/oder die digitale Barrierefreiheit des Angebots.
- **Inklusives Tourismusangebot.**  
In dieser Kategorie soll ein bestehendes touristisches Angebot ausgezeichnet werden, welches in beispielhafter Weise zeigt, wie touristische Anforderungen und Barrierefreiheit miteinander in Einklang gebracht worden sind. Dabei soll sich die Barrierefreiheit nicht in baulichen Aspekten erschöpfen, sondern weitere Komponenten beinhalten, zum Beispiel die digitale Barrierefreiheit des Angebots. Darüber hinaus trägt das Angebot idealerweise auch zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Tourismussektor bei. Bewerben können sich Anbieter aus den 10 Landkreisen im Freistaat Sachsen.

- Zusätzlich vergibt die Jury einen Sonderpreis.

In dieser Kategorie können sich alle im Freistaat Sachsen ansässigen Organisationen, Vereine, Kommunen, Einrichtungen, Initiativen und Projekte, unabhängig von ihrer Rechtsform, bewerben.

**Anfragen zum Sächsischen Inklusionspreis in der Kategorie „So geht sächsisch inklusiv!“ richten Sie bitte an:**

Miroslawa Müller  
Sächsische Staatskanzlei  
Telefon: 0351 564 10711  
E-Mail: miroslawa.mueller@sk.sachsen.de

**Bewerbung**

Die Bewerbung ist ausschließlich über das Online-Bewerbungsportal unter <https://mildendenken.sachsen.de/inklusionspreis2026> möglich. Das Online-Bewerbungsformular enthält neben allgemeinen Formularangaben einen Fragebogen zur Beschreibung des Inklusionsbeispiels. Zusätzlich können der Bewerbung ergänzende Unterlagen, wie zum Beispiel aussagekräftige Fotos, beigelegt werden.

Weitere Informationen zum Inklusionspreis sind unter [www.inklusionspreis.sachsen.de](http://www.inklusionspreis.sachsen.de) abrufbar.

**Bewerbungsbeginn ist der 15. Mai 2026. Die Bewerbungsfrist endet am 31. August 2026.**

Über die Vergabe des Preises entscheidet eine von den Partnern berufene Jury. Die Entscheidung der Jury ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**Allgemeine Anfragen zum Sächsischen Inklusionspreis und zum Bewerbungsverfahren richten Sie bitte an:**

Miroslawa Müller  
Telefon: 0351 564 10711  
E-Mail: miroslawa.mueller@sk.sachsen.de

Dresden, den 17. April 2026

Sächsische Staatskanzlei  
Welsch  
Landesbeauftragter für Inklusion der Menschen mit Behinderungen

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Anträgen für die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023 vom 4. Juli 2023 für das Lausitzer Revier und das Mitteldeutsche Revier zur „Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung (Fernwärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien)“ (Aufrufnummer: 9/2026)

Vom 7. Mai 2026

**Frist zur Einreichung von Förderanträgen: 4. November 2026 (es gilt der Posteingang in der Bewilligungsstelle)**

### 1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig) und im Lausitzer Revier (Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen). Die Vorhaben tragen zur Transformation der fossilen Energieversorgung (Braunkohle und Erdgas) bei. Sie zielen auf ein effizientes Energiesystem ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien ab und ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen Einstieg in die erneuerbare Wärmeversorgung in Fernwärme- und Fernkältenetzen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021–2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023) vom 4. Juli 2023 (SächsABl. S. 999), Teil A, Teil B Ziffer V, Teil C und D. Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz ruft daher zur Antragstellung für die Förderung von Vorhaben nach der FRL EuK/2023 Teil B Ziffer V Nummer 1 Buchstabe a und b zur **Dekarbonisierung der Fernwärmeerzeugung (Fernwärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien)** auf.

### 2. Was wird gefördert?

Nach dem Teil A werden Vorhaben zur Dekarbonisierung der Fernwärme und/oder Fernkälteerzeugung gefördert. Nach dem Teil B werden Vorhaben zur Erzeu-

gung von Strom aus erneuerbaren Energien (EE) zum Betrieb der nach Teil A geförderten Wärmeerzeuger/ Wärmepumpen gefördert.

Eine Förderung von Vorhaben ausschließlich nach Teil A ist möglich. Vorhaben nach Teil B können nur in Kombination mit Vorhaben nach Teil A gefördert werden. Bei der Kombination von Vorhaben nach den Teilen A und B ist der Anteil der förderfähigen Ausgaben für Teil B auf höchstens 50 Prozent des Gesamtvorhabens (Teil A und Teil B) beschränkt.

Der Antragsteller kann mehrere Anträge stellen.

### Teil A: Vorhaben zur Dekarbonisierung der Fernwärme und/oder Fernkälteerzeugung

Gefördert werden Investitionen in die Errichtung erneuerbarer Wärmeerzeugungstechnologien in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen.

Förderfähige Erzeugungs- und Speichertechnologien können zum Beispiel sein:

- Großwärmepumpen mit einer Wärmeleistung  $\geq 500$  kW, die Umweltwärme (Luft, Wasser, Abwasser, Geothermie, Abwärme aus erneuerbaren Energiequellen oder andere Formen von erneuerbaren Energien) nutzen,
- solarthermische Großanlagen mit einer Wärmeleistung  $\geq 500$  kW<sub>th</sub>, einschließlich Wärmespeicher,
- Wärme- und Kältespeicher,
- saisonale Speicher (wie zum Beispiel Erdbeckenspeicher) ab einer Speicherkapazität von 500 MWh Wasseräquivalent,
- Biomasse-Heizwerke zur Erzeugung von Wärme aus festen biogenen Brennstoffen mit einer Wärmeleistung  $\geq 500$  kW. Die zum Einsatz kommende Biomasse muss den Anforderungen aus der Biomasse-Verordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genügen,
- Elektroden- beziehungsweise Elektroheizkessel, sofern diese sich zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien speisen, ab einer Nennleistung von 200 kW,
- Abwärmennutzung aus industriellen oder gewerblichen Prozessen (einschließlich Wärmerückgewinnung aus Klärwerken), sofern die Prozesse

ausschließlich durch erneuerbare Energiequellen beliefert werden,

- zentrale leitungsgebundene Kälteversorgungsanlagen in urbanen Siedlungsräumen mit Einbindung der Abwärme in den Fernwärme-Prozess ab mindestens 150 kW Abwärmeleistung.

Die Förderung umfasst alle Maßnahmen der Wärme-erzeugung, der Wärmeauskopplung, der Wärmespeicherung (einschließlich saisonaler Speicher) sowie der Übergabe der Wärme/Kälte in das bestehende, zu erweiternde oder neu zu errichtende Fernwärme- und Fernkältenetz einschließlich der hierfür erforderlichen zentralen Leittechnik. Bei Großwärmepumpen sind zusätzlich alle der Wärmequelle zordenbaren technischen und Sachverständigenleistungen förderfähig (im Falle der Nutzung von Gewässern zum Beispiel wasserrechtlich erforderliche Leistungen wie Einlauf und Auslaufbauwerke, Beruhigungsstrecken, limnologische Untersuchungen, Sondenfelder, Flächenkollektoren, erforderliche Erdarbeiten, et cetera). Von einer Förderung ausgenommen sind Investitionen in Verteilnetze für die Wärme- oder Kälteversorgung.

Weiterhin sind in den förderfähigen Maßnahmen die für die ordnungsgemäße Funktion erforderlichen Leistungen der vorgelagerten Energieinfrastruktur und der elektrischen Betriebsmittel erhalten, inklusive ggfs. erforderlicher elektrotechnischer Komponenten wie MS/NS-Transformatoren beziehungsweise Anschlussleitungen an Umspannwerke beziehungsweise geeignete Netzverknüpfungspunkte.

Mit dem Vorhaben werden die Voraussetzungen geschaffen, vermehrt Wärme aus niedrig temperierten erneuerbaren Wärmeerzeugern oder auch Abwärme aus erneuerbaren Energiequellen in Fernwärmenetze zu integrieren.

Von einer Förderung ausgenommen sind Maßnahmen nach Teil B Ziffer V. Nummer 3.5 der FRL E u K /2023.

#### **Teil B: Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Dekarbonisierung der Fernwärme und/oder Fernkälteerzeugung**

Gefördert werden Investitionen in Maßnahmen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien, die ausschließlich der Umwandlung in Fernwärme/Fernkälte dienen, die in das Fernwärme-/Fernkältenetz eingespeist wird.

Förderfähige Technologien können zum Beispiel sein:

- Photovoltaikanlagen (PV) als Dach-, Freiflächen- oder Floating PV,
- Windkraftanlagen (WKA) zur Stromerzeugung,
- elektrische Speicher (zum Beispiel Batteriespeicher, Superkondensatoren, et cetera),
- lokale Wasserstoffherstellung und Speicherung aus EE-Überschüssen ohne Anschluss an das geplante Wasserstoffnetz inklusive der erforderlichen technischen Leistungen zur Erzeugung und Abgabe von Wärme ins Fernwärme-System,
- Maßnahmen zur Vernetzung bestehender oder die Schaffung neuer Systeme mit dem Ziel der Erhöhung der Netzstabilität, Netzdienlichkeit oder Lastflexibilität,
- Maßnahmen in eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, sofern sie mit erneuerbaren Energien in einem lokalen Energiesystem betrieben wird.

Die Förderung umfasst alle Maßnahmen der Erzeugung, der Speicherung sowie der Verteilung der elektrischen Energie. Zusätzlich sind alle Maßnahmen förderfähig, die für die Umwandlung der elektrischen Energie in Wärme notwendig sind, um die in Wärme umgewandelte Energie in das bestehende, zu erweiternde oder neu zu errichtende Fernwärme- und Fernkältenetz abzuge-

ben, wie zum Beispiel Heizstäbe, Wärmeübertrager und Speicher.

Weiterhin umfasst sind die für die ordnungsgemäße Funktion der vorgelagerten Energieinfrastruktur notwendigen elektrischen Betriebsmittel, inklusive gegebenenfalls erforderlicher elektrotechnischer Komponenten wie zum Beispiel MS-/NS-Transformatoren, Schutztechnik, Schaltanlagen, Mess- und Steuerungstechnik einschließlich der hierfür zu erweiternden oder neu zu errichtenden zentralen Leittechnik, Leitungen beziehungsweise Anschlussleitungen an Umspannwerke beziehungsweise geeignete Netzverknüpfungspunkte. Die elektrischen Betriebsmittel müssen sich ausschließlich den förderfähigen Maßnahmen nach Teil A zuordnen lassen.

Eine Förderung von Maßnahmen, für die teilweise oder vollständig Vergütungen nach bundesdeutschen Gesetzen in Anspruch genommen werden sowie damit verbundene nichtinvestive Maßnahmen, beispielsweise nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung, ist ausgeschlossen. Der Antragsteller muss mittels Eigenklärung bestätigen, dass die vorstehenden Anforderungen für die zur Förderung beantragten Maßnahmen erfüllt sind.

Von einer Förderung ausgenommen sind Maßnahmen nach Teil B Ziffer V. Nummer 3.5 der FRL E u K /2023.

### **3. Mindestanforderung an die Projekte (Ausschlusskriterien)**

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- die Gesamtkosten betragen mindestens 1 Million Euro,
- für zentrale leitungsgebundene Kälteversorgungsanlagen in urbanen Siedlungsräumen: mindestens 70 Prozent des aus der Kältebereitstellung resultierenden Abwärmeeinlasses muss in den Fernwärme-Prozess eingebunden werden,
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren,
- die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien (siehe Nummer 9) müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben und
- alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig vor.

### **4. Wer kann eine Förderung erhalten?**

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
  - b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
  - c) Zweckverbände,
  - d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
  - e) Vereine
- jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Sinne von §12 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Nordsachsen, Leipzig und in der kreisfreien Stadt Leipzig.

### **5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben**

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form

einer Vereinbarung nachzuweisen. Eine Förderung erhalten nur Begünstigte in dem in Nummer 1 genannten Gebiet des Freistaates Sachsen. Gefördert werden die Ausgaben für den Vorhabensanteil innerhalb der genannten Gebiete in Nummer 1. Diese sind nachzuweisen.

## 6. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das Aufrufverfahren sind EU- und Landesmittel vorgesehen. Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch:

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen
  - bei der Förderung nach Nummer 2 Teil A: Investitionen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte nach Artikel 46 Absatz 7 und 8 AGVO<sup>1</sup> in Höhe von bis zu 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten oder nach Absatz 9 in Höhe von bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke und
  - bei der Förderung nach Nummer 2 Teil B in Verbindung mit Teil A: Investitionen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung nach Artikel 41 Absatz 7 AGVO in Höhe von bis zu 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten und
- b) den Fördersatz von bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 12 Millionen Euro für die Förderung nach Nummer 2 Teil A und von 15 Millionen Euro für die Förderung nach Nummer 2 Teil A in Kombination mit Teil B und
- d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 7. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Förderanträge sind vollständig **bis zum 4. November 2026** bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) zu stellen (Ausschlussfrist).

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB über Modul V der Förderlinie Euk/2023. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zur Verfügung.

## 8. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (zum Beispiel Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch ein Auswahlgremium einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nummer 9) und in einem Rankingverfahren gereiht. Basierend auf dieser Reihung erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für den Aufruf sind folgende Fristen zu beachten:

Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen:	<b>bis 4. November 2026</b>
Bewertung durch Auswahlgremium und Auswahlentscheidung:	<b>bis 15. Januar 2027</b>
Bewilligungsbescheid der SAB:	<b>ab 2. Quartal 2027</b>
Die Abrechnung von mind. 25 Prozent der bewilligten Fördersumme soll erfolgen:	<b>bis 30. September 2028</b>
Abschluss des Vorhabens:	<b>bis 30. September 2029</b>
Abrechnung des Vorhabens/ Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises bei der SAB <sup>2</sup> :	<b>bis 31. Januar 2030</b>

Teilabrechnungen sind möglich.

## 9. Wie erfolgt die Vorhabenauswahl?

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Nummer 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabenauswahl. Diese richtet sich nach den folgenden Wertungskriterien (Details und Wichtung siehe Anlage) und der daraus erreichten Gesamtpunktzahl:

- (1) Dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO<sub>2</sub>e (zur Berechnung ist das Formular *Endenergieeffizienzsteigerung und THG-Minderung für Vorhaben nach FRL Euk/2023 – SAE\_501* zu nutzen, abrufbar unter [https://www.saena.de/download/foerderung/sae\\_501.xlsx](https://www.saena.de/download/foerderung/sae_501.xlsx)),
- (2) Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO<sub>2</sub>-Minderung,
- (3) Vorbildwirkung im Kontext des Strukturwandels sowie Innovationsgrad,
- (4) Projektgröße und Kosteneffizienz in €/GW<sub>n</sub> sowie €/GW<sub>a</sub>.

Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 0,5 Punkten werden von einer Förderung ausgeschlossen.

Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) sowie SEKO (Städtebauliche Entwicklungskonzepten) in den jeweiligen Fassungen dienen, werden bei Punktgleichheit im Ranking bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl der Vorhaben findet durch ein Auswahlgremium statt, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- Eine Vertreterin der SAB,
- Eine Vertreterin der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF, SMWA,
- Eine Vertreterin Referat Förderung Energie und Klimaschutz, SMWA,
- Eine Vertreterin Referat Erneuerbare Energien, Energiewirtschaft, SMWA.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 203 vom 27.9.2014, S. 85) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 30. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, im Folgenden AGVO).

<sup>2</sup> Die Verwendungsnachweise ist wird verkürzt in Abweichung von Nr. 4.3.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) i.V.m. Nr. 6.1 der Anlage 1 (Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus).

**10. Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen**

Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen sind Direkte Ausgaben:

- Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind
- Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung

Indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

Die förderfähigen Ausgaben sind jeweils für die Förderung nach Nummer 2 Teil A und B getrennt anzugeben. Für eine Förderung nach Nummer 2 Teil B ist der Anteil der förderfähigen Ausgaben auf höchstens 50 Prozent des Gesamtvorhabens (Teile A und B) beschränkt.

**11. Einzureichende Unterlagen**

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)).

Einzureichende fachliche Unterlagen:

- Projektbeschreibung (maximal 20 Seiten),
- Energetische Anlagenauslegung zum Beispiel:
  - nachvollziehbare Ermittlung des Wärmebedarfs,
  - bei Wärmepumpen Auslegungskriterien für Wärmequelle und Senke, nachvollziehbare Bilanzierung von Wärmequelle und Wärmesenke,
  - nachvollziehbare Ermittlung der elektrischen Anschlussleistung der Wärmepumpe,
  - bei Nutzung von Gewässern beziehungsweise Grundwasser als Wärmequelle Nachweis der mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abgestimmten Entnahmemengen sowie der zulässigen Temperaturabsenkung des Quellmediums,

- bei Großspeichern nachvollziehbare Bemessung der Dimensionierung des Speichers,
- bei solarthermischen Großanlagen nachvollziehbare Berechnung des Solarertrages der solarthermischen Großanlage im Verhältnis zum Bedarf in Form einer monatsbilanziellen Gegenüberstellung,
- für elektrische EE-Erzeugungsanlagen nachvollziehbare Berechnung des PV-Ertrages im Verhältnis zum Bedarf in Form einer monatsbilanziellen Gegenüberstellung,
- für elektrische Speicher nachvollziehbare Bemessung der Dimensionierung des Speichers,
- für Anlagen der dezentralen Wasserstoff-Erzeugung aus EE-Überschüssen die bewertbare Dimensionierung beziehungsweise Auslegungsurferlagen,
- Kostenberechnung nach DIN 276, 3. Stufenebene mit prüfbaren Mengen und Preisansätzen, bei Kombination der Förderung nach Nummer 2 Teil A und B sind die Kosten für beide Teile separat anzugeben,
- Darlegung der erneuerbaren Energiequellen im Hinblick auf die Kapazität (Anschlussleistung) und die Energie, die zur Erzeugung der Fernwärme/ Fernkälte verwendet wird,
- Anlagen und Hydraulikschemata,
- zum Verständnis erforderliche elektrotechnische Schemata,
- Regelschemata nach VDI 3814,
- nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der geforderten Anschluss- und Wertungskriterien (Nummern 3 und 9 des Auftrags),
- ggfs. Berechnung der Finanzierungslücke mittels SAB-Formular,
- für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist die Klimaverträglichkeit nachzuweisen. Die Klimaverträglichkeitsprüfung kann durch einen externen Dienstleister (zum Beispiel Energieberater oder Fachplaner) ausgeführt werden.

Als Ansprechpartner für Auskunft zum Auftrag und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unter der Telefonnummer 0351 4910-4910 und per E-Mail ([energie@sab.sachsen.de](mailto:energie@sab.sachsen.de)) zur Verfügung.

Dresden, den 7. Mai 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Dr. Dirk Ortämünder  
Abteilungsleiter Energie, Klimaschutz und Bergbau

**Anlage**

Anlage zum Förderauftrag – Anschluss- und Wertungskriterien

**Anlage zum Förderaufruf**  
**„JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung – Dekarbonisierung**  
**der Fernwärmeerzeugung“**  
**(Aufrufnummer: 9/2026)**

**Tabelle 1: Ausschlusskriterien**

Ausschlusskriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtkosten	Die Gesamtkosten betragen mindestens 1 Mio. Euro.	
Abwärmenutzung bei zentraler Kälteversorgung	Mindestens 70 Prozent des aus der Kältebereitstellung resultierenden Abwärmeeinlasses muss in den Fernwärme-Prozess eingebunden werden.	
CO <sub>2</sub> -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	
Vollständigkeit	Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig mit Antragstellung vor.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nummer 9 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.	

**Tabelle 2: Wertungskriterien**

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in Prozent
		0	1	2	3	4	
Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO <sub>2</sub> e/a.	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Minderung von Treibhausgasemissionen. Bewertet wird die jährliche Reduktion an Treibhausgasemissionen in tCO <sub>2</sub> e/a (CO <sub>2</sub> -Faktor Nah/Fernwärme = 2601/GWh, Istwert), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	Das Vorhaben mit der höchsten Reduktion von Treibhausgasemissionen in tCO <sub>2</sub> e/a dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					30
		< 5 Prozent	5 bis < 20 Prozent	20 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	≥ 70 Prozent	
Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO <sub>2</sub> -Minderung.	Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen erfolgt zu möglichst geringen spezifischen Kosten. Bewertet werden die Gesamtkosten des Vorhabens in € im Verhältnis zu der jährlichen Reduktion an Treibhausgasemissionen in t (CO <sub>2</sub> -Faktor Nah/Fernwärme = 2601/GWh, Istwert), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO <sub>2</sub> -Minderung dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					20
		> 500 Prozent	500 bis > 300 Prozent	300 bis > 200 Prozent	200 bis > 150 Prozent	≤ 150 Prozent	

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl					Wichtung in Prozent
		0	1	2	3	4	
Vorbildwirkung im Kontext des Strukturwandels sowie Innovationsgrad.	Das Vorhaben dient der Investition in eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung und eignet sich vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Strukturwandels und der Transformation der Energieversorgung als Vorbild für individuelle Lösungen in anderen Regionen. Im Fokus stehen dabei vorrangig innovative oder regionale Besonderheiten nutzende Investitionen in Anlagen, Prozesse und Infrastruktur, die an der lokal bereits existierenden Wirtschaft anknüpfen oder darauf aufbauen. Das Vorhaben geht über den Stand der Technik oder etablierte Prozessabläufe hinaus (Innovationsgrad).	Trifft nicht zu	Trifft weniger zu	Trifft teilweise zu	Trifft überwiegend zu	Trifft in hohem Maße zu	30
Projektgröße und Kosteneffizienz in €/GW <sub>th</sub> beziehungsweise €/GW <sub>e</sub> .	<b>Für Förderung nach Nummer 2 Teil A:</b> Bewertet werden die spezifischen Kosten für die Bereitstellung thermischer Leistung in €/GW <sub>th</sub> .	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Leistungskosten in $\frac{\text{Gesamtkosten Vorhaben in €}}{\text{thermische Anrechleistung in GW}}$ dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					20 (nur Teil A) 10 (Teile A und B)
		> 500 Prozent	500 bis > 300 Prozent	300 bis > 200 Prozent	200 bis > 150 Prozent	≤ 150 Prozent	
	<b>Für Förderung nach Nummer 2 Teil B:</b> Bewertet werden die spezifischen Kosten für die Bereitstellung elektrischer Leistung in €/GW <sub>e</sub> .	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Leistungskosten in $\frac{\text{Gesamtkosten Vorhaben in €}}{\text{thermische Anrechleistung in GW}}$ dient als Bezugsbasis (100 Prozent).					0 (nur Teil A) 10 (Teile A und B)
		> 500 Prozent	500 bis > 300 Prozent	300 bis > 200 Prozent	200 bis > 150 Prozent	≤ 150 Prozent	

Die für die Vorhabensauswahl maßgebliche Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der im jeweiligen Einzelkriterium erreichten gewichteten Punktzahl.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und dient eines der Vorhaben gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), wird dieses Vorhaben in Anwendung von FRL Euk/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f vorrangig berücksichtigt.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabensauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragsgänge getroffen.

**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
über die für die Weiterbildungszuschläge  
nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung  
und die Digitalisierungszuschläge  
nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung  
für das Jahr 2026 zur Verfügung stehenden Teilbeträge  
sowie über den Auszahlungszeitpunkt der Jahrespauschale  
für das Jahr 2026 gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der  
Sächsischen Pauschalförderungsverordnung**

Vom 16. April 2026

1. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Weiterbildungszuschläge nach § 6 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2026 beträgt 500 000,00 Euro.
2. Der nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes für die Digitalisierungszuschläge nach § 8 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung zur Verfügung gestellte Teilbetrag für das Jahr 2026 beträgt 10 000 000,00 Euro.
3. Die Jahrespauschalen werden voraussichtlich im Juni 2026 ausgezahlt (§ 11 Absatz 1 der Sächsischen Pauschalförderungsverordnung).

Dresden, den 16. April 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Alexander Manzke  
Abteilungsleiter

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs-**  
**und Anlagenrechtsbescheinigung**  
**Gemarkung Pretzschendorf**  
**Vom 31. März 2026**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Am Viertelacker 14 in 01259 Dresden, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az: 32-0552/368) betrifft das vorhandene Vorbecken Rößenbach einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und den Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Klingenberg (Gemarkung Pretzschendorf Flur-Nummer 1021) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

**vom 11. Mai bis einschließlich 8. Juni 2026**

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sacherrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 31. März 2026

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

#### **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Schönberg und Oberheinsdorf Vom 31. März 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28 in 08523 Plauen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az: 32-0552/36/4 und 5) betreffen den vorhandenen Hochbehälter und die vorhandenen Trinkwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Heinsdorfergrund (Gemarkung Oberheinsdorf Flur-Nummer 343) und die Gemeinde Bad Brambach (Gemarkung Schönberg) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

**vom 11. Mai bis einschließlich 8. Juni 2026**

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einachnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 31. März 2026

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

## Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Geyersdorf

Vom 14. April 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal, Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2162, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/36/7) betrifft die vorhandene Regenwasserleitung DN 300 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Annaberg-Buchholz (Gemarkung Geyersdorf Flur-Nummer 465/7) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

**vom 1. Juni bis einschließlich 29. Juni 2026**

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/632-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sacherrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

## Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Leipzig, den 14. April 2026

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Treuen

Vom 16. April 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28 in 08523 Plauen, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (AZ: 32-0552/36/3) betrifft die vorhandene Regenwasserleitung DN 300 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Treuen (Gemarkung Treuen) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

**vom 1. Juni bis einschließlich 29. Juni 2026**

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einachnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sacherrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

## Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Leipzig, den 16. April 2026

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zum Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Spezialgasesystems  
Modul 4 der Firma Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG  
am Standort Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden**

**Gz.: 44-8431/393/34**

**Vom 14. April 2026**

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, zeigte mit Datum vom 22. Dezember 2025 bei der Landesdirektion Sachsen die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb eines Spezialgasesystems Modul 4 am Standort Dresden an.

Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Angezeigt wurde folgendes Vorhaben: Die befristete Aufstellung und der Betrieb von immissionsschutzrechtlich

nicht genehmigungsbedürftigen Spezialgasesystemen für Stickstofftrifluorid, Monosilan, Ammoniak, Chlor, Salzsäure und Wolframhexafluorid. Die Landesdirektion Sachsen hat mit der Entscheidung vom 14. April 2026 (Geschäftszeichen 44-8431/393/34) gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgestellt, dass trotz der Störfallrelevanz das angezeigte Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf, weil der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten oder räumlich nicht noch weiter unterschritten wird und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Es wird deshalb kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt.

Die Entscheidung vom 14. April 2026 ist entsprechend § 23a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Dresden, den 14. April 2026

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit  
organischen Lösungsmitteln – Lithografie mit Nasschemie  
der Firma Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH  
am Standort Robert-Bosch-Ring 1, 01109 Dresden**

Gz.: 44-8431/2807

Vom 17. April 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat der Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH, Robert-Bosch-Ring 1 in 01109 Dresden, mit Datum vom 17. April 2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, für die Erweiterung der Anlage Lithografie mit Nasschemie am Standort Dresden, mit folgendem verfügendem Teil, erteilt.

**A.  
Entscheidung**

- Der Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH, Robert-Bosch-Ring 1 in 01109 Dresden, wird auf ihren Genehmigungsantrag vom 13. Mai 2024, zuletzt ergänzt am 13. Februar 2026, gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie den Nummern 5.1.1.1, 5.1.1.2, 8.0.1.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln durch Erhöhung der Produktionskapazitäten erteilt.

- Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:
  - Änderung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenstruktur durch Deklaration der Anlagen Nasschemie und Teilereinigung als Nebenanlage zur Hauptanlage Lithografie mit Nasschemie
  - Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs der oben genannten Hauptanlage von 70 t/a auf 340 t/a
  - Verringerung des Lösungsmittelverbrauchs der Nebenanlage Nasschemie von 140 t/a auf 80 t/a
  - Aufnahme der Anlage Teilereinigung als Betriebseinheit der Anlage Nasschemie
  - Einsatz und Lagerung neuer Chemikalien für die Herstellung von MEMS-Produkten
  - Erhöhung des Abwasseranfalls auf 12 m³/h mit einem zusätzlichen Spitzenabfluss von 20 m³/h (Dauer 15 min, 64 x pro Jahr) an der Teilstromanfallstelle 31-Kälteanlage einschließlich 35-Backgründung
  - Errichtung und Betrieb der Emissionsquellen EQ 9 und EQ 29

- Änderung der Emissionsquellen EQ 7, EQ 8, EQ 10, EQ 11, EQ 12, EQ 13, EQ 28 und EQ 30
  - Installation und Betrieb von einer zusätzlichen Kältemaschine und von zwei Kühlfürmen
  - Erweiterung des Chemikalienlagers auf eine Kapazität von
    - 6,0 t von Stoffen und Gemischen die der Nummer 29 und
    - 50,0 t von Stoffen und Gemischen die der Nummer 30
 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zugeordnet werden
  - Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage für Königswasser
  - Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage für Abfallschwefelsäure
  - diverse bauliche Änderungen im Gebäude Dr201
- Die beantragte Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes wird gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.
  - Die beantragten Baugenehmigungen nach § 72 der Sächsischen Bauordnung zur Errichtung der Kamine basische Abluft EQ 9 und saure Abluft EQ 29, zur Errichtung der Gefahrstoffcontainer Dr281, Dr282 und Dr283, sowie zur Errichtung eines Lagertanks für Schwefelsäure und eines Lagertanks für Ammoniaklösung werden gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen. Teil der Baugenehmigung ist die Zulassung einer Abweichung nach § 67 in Verbindung mit § 6 der Sächsischen Bauordnung. Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuchs über das festgesetzte Maß der zulässigen Höhe durch Schornsteine wird gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.
  - Diese Genehmigung wird auf Grundlage der in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen und der als Anlage angehängten zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Absatz 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren mit dem unter Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen erteilt.
  - Es wird ein möglicher Domino-Effekt im Sinne von § 15 der Störfall-Verordnung zwischen den entstehenden Betriebsbereichen der Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH, der Linde Electronics

GmbH & Co. KG und der European Semiconductor Manufacturing Company (ESMC) GmbH festgestellt.

7. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH.

8. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
BIC: MARK DEF1 860  
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22  
Verwendungszweck: [REDACTED]

#### Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

**vom 8. Mai 2026 bis einschließlich 22. Mai 2026**

bei der folgenden Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Dresden, den 17. April 2026

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden:

Montag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Um eine Voranmeldung über die Telefonnummer +49 351 8250 (Herr Freitag) oder die E-Mail-Adresse [ids-umweltschutz@ids.sachsen.de](mailto:ids-umweltschutz@ids.sachsen.de) wird gebeten.

Gerne bieten wir Ihnen nach vorheriger Rücksprache auch Termine außerhalb der regulären Einsichtszeiten an.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [post@ids.sachsen.de](mailto:post@ids.sachsen.de), angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer  
Thermischen Abfallbehandlungsanlage – RING30 (TAB RING30)  
am Standort Hammerweg 23, 01127 Dresden  
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

**Gz.: 44-8431/2828/**

**Vom 21. April 2026**

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 sowie § 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Die SachsenEnergie AG, Friedrich-List-Platz 2 in 01069 Dresden, beantragte mit Datum vom 1. Juli 2025 nach §§ 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Erteilung einer Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage – RING30 (TAB RING30) am Standort Hammerweg 23, 01127 Dresden, Gemarkung Dresden, Flurstücknummern 30/69, 30/71, 30/72, 30/74 und 30/75.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Gegenstand der beantragten Teilgenehmigung sind die Errichtung und der Betrieb der thermischen Abfallbehandlungsanlage. Bestandteil des Vorhabens ist zudem die spätere Nutzungsänderung der bestehenden Umschlaghalle zur Erweiterung der zur Zwischenlagerung vorgesehenen Abfallfraktionen. Nicht Gegenstand der beantragten Teilgenehmigung ist der Betrieb der Kesselanlage, der gesondert genehmigt wird.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Abfallbehandlungsanlage soll im Jahr 2029 erfolgen.

Zuständig für die beantragte Teilgenehmigung ist die Landesdirektion Sachsen.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 in Verbindung mit Ziffer 0.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die

Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde einen Bericht gemäß § 4e der Verordnung über das Genehmigungsverfahren zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigungsbehörde vom 3. März 2026 (SächsABl. S. 333), auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im zentralen UVP-Portal der Länder wurde die Auslegungsfrist auf den Zeitraum vom 27. März 2026 bis einschließlich 27. April 2026 und die Einwendungsfrist auf den Zeitraum vom 27. März bis einschließlich 27. Mai 2026 bestimmt. Dies sowie die auf dieser Grundlage eingegangenen und noch eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Gleichwohl wird das Vorhaben hiermit gemäß § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorsorglich erneut öffentlich bekannt gemacht. Die nachstehend bekannt gemachte Auslegung mit den ergänzenden Auslegungs- und Einwendungsfristen gilt daher ergänzend. Insbesondere werden das Vorhaben, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, nach Maßgabe der nachstehenden Bekanntmachung ergänzend im zentralen UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht. Vorsorglich klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben und die auszulegenden Unterlagen nicht geändert worden sind.

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen zusätzlich in der Zeit vom

**15. Mai 2026 bis einschließlich 15. Juni 2026**

- für jede Person zur Einsichtnahme
- im **Stadtbezirksamt Pieschen**, Bürgerstraße 63, 01127 Dresden, Telefon: 0351-4885401, Zimmer 101  
Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr und  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und
  - in der **Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen**, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz, Telefon: 0351-8250, Zimmer 4007  
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr  
und

- im **Stadtentwicklungsamt Radebeul**, Pestalozzistraße 8, 01445 Radebeul, Telefon: 0351-8311949, Zimmer 1.15
  - Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
  - Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
  - Freitag und von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- im **Bauamt Moritzburg**, Schlossallee 3a/b, 01468 Moritzburg, Telefon: 035207-85358, im Saal des „Haus des Gastes“
  - Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
  - Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

aus:

Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, wird an ihrer Stelle eine Inhaltsdarstellung ausgelegt (§ 10 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, Luftverkehrsgesetzes, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und des Sächsischen Waldgesetzes.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung unter anderem folgende für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Fachgutachten für Luftschadstoffe und Gerüche
- Fachgutachten für Schall
- Gutachten zur Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Artenschutzfachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- UVP-Bericht.

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, werden ab dem **15. Mai 2026** zudem im zentralen UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht (§ 10 Absatz 1 Satz 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (§ 10 Absatz 3 Satz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

Einwendungen gegen das Vorhaben können zusätzlich

**vom 15. Mai 2026 bis einschließlich 15. Juli 2026**

schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde (Anschrift: Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Dresden – Stautfenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de)) erhoben werden. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Eingangs bei der Genehmigungsbehörde.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntgegeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren). Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlaufender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Durchführung eines Erörterungstermins. Findet der Erörterungstermin statt, wird dieser hiermit auf den

**1. und 2. September 2026, jeweils zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr,**

bestimmt. Er findet statt am Friedrich-List-Platz 2, in 01069 Dresden.

Der mit der Bekanntmachung der Genehmigungsbehörde vom 3. März 2026 (SächsAbl. S. 333), auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im zentralen UVP-Portal der Länder für den 23. und den 26. Juni 2026 vorgesehene Erörterungstermin wird hiermit aufgehoben. Die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie des Antragstellers von der Verlegung des Erörterungstermins erfolgt durch diese öffentliche Bekanntmachung, § 17 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Absatz 7, Absatz 8, Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird vom 7. Mai 2026 bis einschließlich 15. August 2026 zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lds.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz sowie im zentralen UVP-Portal der Länder: [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht (§ 8 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

Dresden, den 21. April 2026

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

## Andere Behörden und Körperschaften

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Wachau aus der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle mit ortsfester Befehlsstelle zwischen der Stadt Großröhrsdorf, der Gemeinde Wachau und der Gemeinde Arnsdorf vom 29. November 2019**

Vom 24. Februar 2026

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Großröhrsdorf und die Gemeinden Wachau und Arnsdorf hat mit Bescheid vom 20. Februar 2026 (Az.: 15.2-030.019.24-Grr-Wac-Adf) auf der Grundlage des § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Das Ausscheiden der Gemeinde Wachau aus der zwischen der Stadt Großröhrsdorf, der Gemeinde Wachau und

der Gemeinde Arnsdorf am 29. November 2019 abgeschlossenen Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle mit ortsfester Befehlsstelle wird genehmigt.“

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> unter der Rubrik Öffentliche Hinweise und Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bautzen, den 24. Februar 2026

Landratsamt Bautzen  
Udo Witschas  
Landrat

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Bautzen  
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung  
zwischen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla  
und der Gemeinde Wachau  
über die Errichtung und den Betrieb einer  
ortsfesten Landfunkstelle  
vom 10. Dezember 2025**

**Vom 24. Februar 2026**

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinden Ottendorf-Okrilla und Wachau hat mit Bescheid vom 24. Februar 2026 (Az.: 15.2-030.019:24-Ot-Ok-Wac) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die zwischen den Gemeinden Ottendorf-Okrilla und Wachau am 10. Dezember 2025 abgeschlossene Zweckver-

einbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> unter der Rubrik Öffentliche Hinweise und Bekanntmachungen eingesehen werden.

Bautzen, den 24. Februar 2026

Landratsamt Bautzen  
Udo Witschas  
Landrat

## Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle

Zwischen  
der Gemeinde Ottendorf-Okrilla  
vertreten durch den Bürgermeister Rico Pfeiffer

und  
der Gemeinde Wachau  
vertreten durch den Bürgermeister Veit Künzelmann

wird gemäß § 71 SächsKomZG folgende Vereinbarung geschlossen:

### Praambel

Insbesondere bei weiträumigen und länger andauernden Großschadensereignissen wird die unmittelbare Leitung durch die politisch-gesamtverantwortliche Instanz nötig. Diese müssen zur Gefahrenabwehr sowohl Einzelmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten. Sie bedienen sich zur Erfüllung der operativ-taktischen und administrativ-organisatorischen Maßnahmen eines entsprechenden Führungssystems.

Die Einsatzleitung hat die Verantwortung für die Einsatzdurchführung. Ihr obliegt die Leitung der ihr unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen. Ihr Sitz ist die Befehlsstelle. Eine Befehlsstelle kann ortsfest oder beweglich eingerichtet werden, wobei einer ortsfesten Befehlsstelle der Vorrang zu geben ist. Dies empfiehlt sich vor allem für größere Einsatzleistungen und bei abschaubar längerer Einsatzdauer. Die Befehlsstellen müssen u. a. über geeignete Führungsmittel zur Informationsgewinnung, -verarbeitung und -übertragung, insbesondere über geeignete Fernmeldeanschlüsse und Endgeräte verfügen.

Mit der Einführung des BOS-Digitalfunks im Freistaat Sachsen wird allen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ein digitales Bündelfunksystem (Digitalfunknetz) zur Verfügung gestellt. Entsprechend dem Fachkonzept über ortsfeste Landfunkstellen im Brandschutz, -Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbereich der Projektgruppe BOS-Digitalfunk Sachsen, einer Einrichtung des Freistaates Sachsen, war die Einrichtung ortsfester Landfunkstellen in Ottendorf-Okrilla geboten.

Eine Ortsfeste Landfunkstelle ist ein Führungs- und Informationsmittel als Teil des Führungssystems. Ortsfeste Funkanlagen sind in der Regel Fahrzeugfunkanlagen, die für die ortsfeste Verwendung als einbaufähiges Sprechfunkgerät mit abgesetzten Bedieneinheiten versehen sind. Diese Funkgeräte sollen neben den Leistungsmerkmalen für Fahrzeugfunkgeräte zusätzliche Anforderungen, z.B. Display, Bedienelemente und Installationsmöglichkeiten erfüllen.

Die Bestimmung der Standorte der ortsfesten Landfunkstellen erfolgte zwischen dem Landkreis Bautzen und seinen Gemeinden in Anlehnung an § 7 Abs. 1 Nr. 6 SächsBRKG. Diese Zweckvereinbarung regelt zwischen den oben genannten Gemeinden die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle Ottendorf-Okrilla.

### § 1

#### Errichtung und Betrieb

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen ortsfesten Befehlsstelle mit Sitz im Feuerwehrgerätehaus Ottendorf-Okrilla, Dresdner Straße 13 in 01458 Ottendorf-Okrilla. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Vertrages eng zusammen.

(2) Die Planung, Errichtung und Ausstattung der ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle erfolgt im Namen und in Verantwortung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla.

(3) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der ortsfesten Befehlsstelle umfasst in der Regel die Territorien der Vertragsparteien.

(4) Die Nutzung der ortsfesten Befehlsstellen erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange. Die Vertragsparteien sind gleichermaßen zur Nutzung berechtigt. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Ottendorf-Okrilla.

(5) Die ortsfeste Befehlsstelle dient bei weiträumigen Schadensereignissen, länger andauernden Einsätzen und Einsätzen mit umfangreicher Führungsorganisation o.ä. als besondere Führungseinrichtung.

(6) Über die Inbetriebnahme der ortsfesten Befehlsstelle entscheiden die Gemeindegeweiher der Vertragsparteien.

(7) Die Vertragsparteien bilden eine Führungsorganisation, die den ordnungsgemäßen Betrieb der ortsfesten Befehlsstelle sicherstellt.

### § 2

#### Kosten

(1) Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla hat die Kosten für die Planung, Einrichtung und Erstausstattung der ortsfesten Befehlsstelle übernommen.

(2) Der Gemeinde Ottendorf-Okrilla obliegt die Bewirtschaftung der ortsfesten Befehlsstelle.

(3) Für die Abgeltung sämtlicher Betriebskosten einschließlich Inventarversicherung zahlt die Gemeinde Wachau an die Gemeinde Ottendorf-Okrilla zum 15. Dezember eines jeden Jahres eine jährliche Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe einer zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Kostenpauschale.

(4) Die für die Ausstattung der Landfunkstelle anfallenden nachgewiesenen Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o.ä., welche die BOS-Technik betreffen, tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die Abrechnung dieser Kosten hat innerhalb von 3 Monaten nach deren Rechnungslegung zu erfolgen. Nicht innerhalb dieser Frist geltend gemachte Ansprüche gehen zu Lasten des Gläubigers. Die Erstellung der Kosten hat innerhalb von 1 Monat nach deren Geltendmachung zu erfolgen.

(5) Einsatzkosten sind, sofern der Einsatz gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich ist, in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten von der Vertragspartei zu tragen, der Hilfe geleistet wurde. Wurden mehreren Vertragsparteiern Hilfe geleistet, trägt jede Gemeinde den Anteil der Einsatzkosten, welche auf ihrer Gemarkung angefallen sind.

### § 3 Haftung

(1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

(2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, trägt die Vertragspartei des Verursachers. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, tragen die Vertragsparteien die Schäden zu gleichen Teilen.

Ottendorf-Okrilla, den 04. Dezember 2025

Rico Pfeiffer  
Bürgermeister

Wachau, den 10. Dezember 2025

Veit Künzelmann  
Bürgermeister

### § 4

#### Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche Wirksame zu ersetzen, die dem gewählten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.



---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 584 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**


Stoba-Druck GmbH  
Am Mari 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

29. April 2026

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 0,56 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 

— —